

# RS OGH 1990/2/22 12Os171/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1990

## Norm

StGB §94

## Rechtssatz

Ein rechtswirksamer Verzicht des Verletzten beseitigt die Pflicht zur Hilfeleistung und schließt daher auch die Tatbestandsmäßigkeit der Untätigkeit des Verletzten aus.

OLG Wien vom 21.04.1978, 12 Bs 110/78; Veröff: ZVR 1978/223 S 252

## Entscheidungstexte

- 12 Os 171/89

Entscheidungstext OGH 22.02.1990 12 Os 171/89

Vgl; Beisatz: Ein Verzicht des Verletzten auf Hilfeleistung ist nicht rechtswirksam, wenn es dem Verzichtenden an der entsprechenden Einsichtsfähigkeit und/oder Urteilsfähigkeit gebricht, die etwa bei einer erheblichen Alkoholisierung, bei einer anderen ersichtlichen Bewußtseinstrübung oder wegen Vorliegens eines Unfallschocks in der Regel auszuschließen sein wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093319

## Dokumentnummer

JJR\_19900222\_OGH0002\_0120OS00171\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)